

## § 0722 ZPO

(1) Aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.

(2) Für die Klage auf [Erlass](#) des Urteils ist das Landgericht zuständig, bei dem der [Schuldner](#) seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Landgericht, bei dem nach § [23 ZPO](#) gegen den [Schuldner](#) Klage erhoben werden kann.

(3) Der Vorsitzende der Zivilkammer entscheidet als Einzelrichter. Die Regelungen über die Vorlage zur Entscheidung über eine Übernahme sowie die Übernahme durch die Zivilkammer nach § [348 Abs. 3 ZPO](#) bleiben unberührt.

(4) Sind in einem Land mehrere Landgerichte errichtet, so kann die Landesregierung die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung einem oder mehreren Landgerichten übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines oder mehrerer Landgerichte über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

**Fassung ab 01. Sept 2023**

---

**Fassung bis einschl 31. Aug 2023**

### § [722 ZPO](#) Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile

(1) Aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.

(2) Für die Klage auf [Erlass](#) des Urteils ist das [Amtsgericht](#) oder Landgericht, bei dem der [Schuldner](#) seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das [Amtsgericht](#) oder Landgericht zuständig, bei dem nach § [23 ZPO](#) gegen den [Schuldner](#) Klage erhoben werden kann.